

Neue Regelungen für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge

Im Rahmen der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (48. Änderungs VO) zur StVZO hat der Bundesrat am 5. Juli 2013 Änderungen beschlossen, die für Landwirte, Lohnunternehmer, Kommunen und auch die Landmaschinenindustrie von Bedeutung sind:

- Der § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird dahin gehend geändert, dass Züge bestehend aus Zugmaschine und Anhängern, zukünftig **18,75 m statt 18,00 m** lang sein dürfen. Damit entfällt auch das in einigen Bundesländern bestehende Genehmigungsverfahren für mehr als 18 m bis 18,75 m lange Züge. Da lof selbstfahrende Arbeitsmaschinen keine Zugmaschinen sind, wird diese Zuglänge, z. B. mit Anhänger bzw. Schneidwerkswagen, weiterhin bis 18 m betragen. Bei größerer Zuglänge bleibt dann nur das Genehmigungsverfahren mit § 29 StVO.
- Im Rahmen der 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO darf bei (lof) Zugmaschinen - Schlüsselnummer 891000 oder 892000 - und ihren Anhängern die **Breite bis zu 3,00 m** betragen, wenn sich diese allein durch Zwillings- bzw. Doppelbereifung oder Breitreifen ergibt. Es sind Breitreifen zulässig, die bei einer Referenzgeschwindigkeit von 10 km/h die für das Erreichen der jeweils zulässigen Achslast erforderliche Reifentragfähigkeit bei einem Innendruck von nicht mehr als 1,5 bar besitzen. D. h., auch die Landmaschinenindustrie hat es mit diesen Vorgaben einfacher bei diesen Fahrzeugen mit Breitreifen von mehr als 2,55 m Breite eine ausreichende Tragfähigkeit einzuhalten und damit eine entsprechende Zulassung durch amtlich anerkannte Sachverständige zu erlangen. Übrigens, es werden künftig auch entsprechende **Gleiskettenfahrzeuge für eine Breite von bis zu 3,00 m** berücksichtigt.
- Des Weiteren wurde gemäß § 34 b der StVZO das zulässige **Gesamtgewicht von Gleiskettenfahrzeugen von bisher 24 t auf bis zu 32 t herauf gesetzt.**
- Ab dem 1.7.2014 besteht die **Pflicht zum Mitführen von Warnwesten auf Zugmaschinen.**

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2013

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft

Günter Heitmann, DVR Referent für „Sicher fahren in der Land- und Forstwirtschaft“